

Haaren oder Körperteilen ziehen, leichte Ohrfeigen, Handgreiflichkeiten usw. Die tätliche Beleidigung ist von der Körperverletzung als Vergehen nach §115 Abs. 1 abzugrenzen. Unter Tätlichkeiten im Sinne einer Beleidigung sind nur solche Handlungen zu verstehen, die die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden des Geschädigten nicht beeinträchtigen bzw. bei denen die Beeinträchtigung nur gering ist (vgl. OGNJ 1971/19, S. 586). Bei leichten Schwellungen, Kratzern, roten oder blauen Flecken, unbedeutenden Schürf- und Rißwunden und ähnlichen sichtbaren Folgen liegt in der Regel keine Schädigung der Gesundheit oder Mißhandlung des Körpers und damit auch keine Körperverletzung vor. Die Tätlichkeit muß mit der Zielsetzung begangen werden, die Ehre und Würde des Menschen zu verletzen. Bei der tätlichen Beleidigung darf der Angriff auf die körperliche Unversehrtheit des anderen nur geringfügig sein. Sein körper-

liches Mißbehagen darf nicht wegen vorsätzlicher Schädigung seiner Gesundheit oder seines körperlichen Wohlbefindens, sondern wegen der ehrverletzenden Verhaltensweise des Täters entstehen.

6. Zur Abgrenzung des Rowdytums von der Beleidigung durch unsittliche Belästigungen und von der Nötigung zu sexuellen Handlungen vgl. OGNJ 1970/10, S. 304, NJ 1971/23, S. 715 und NJ 1972/6, S. 178.

Wann ehrverletzende Äußerungen einer Prozeßpartei Beleidigung bzw. Verleumdung sind, vgl. NJ 1969/16, S. 500.

7. **Dem Andenken Verstorbener** wird der gleiche strafrechtliche Schutz wie der persönlichen Würde eines Menschen gewährt. Der Tatbestand ist jedoch erst erfüllt, wenn eine grobe Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen vorliegt.

§138

Verleumdung

* /

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

1. Der Tatbestand erfaßt Handlungen, die das gesellschaftliche Ansehen des Angegriffenen, seine gesellschaftliche Wertschätzung in den Augen anderer Mitglieder der Gemeinschaft herabsetzen. Ausdrücklich geschützt werden auch Kollektive als wesentliche Organisationsformen im Arbeits- und Lebensbereich, in denen sich das gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Bürger vollzieht. Sie werden deshalb gegen Handlungen geschützt, die das Ansehen des Kollektivs ernsthaft beeinträchtigen und so dessen Entwicklung hemmen. Bei der Verleumdung vollzieht sich der Angriff auf das gesellschaft-

liche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs ausschließlich in Form von Tatsachenbehauptungen.

2. Der Tatbestand unterscheidet **zwei Begehungsformen:**

- das Vorbringen oder Verbreiten von ehrverletzenden Unwahrheiten wider besseres Wissen,
- das leichtfertige Vorbringen oder Verbreiten nicht beweisbarer Behauptungen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

Die **Unwahrheit** der ehrverletzenden Äußerung muß nachgewiesen werden.